

Landgericht Frankfurt am Main
12. Zivilkammer

Frankfurt am Main, 04.08.2022

Aktenzeichen: 2-12 O 198/22

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Bernd Beissner, [REDACTED],

-Kläger-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Dillerup & Rohn, Moltkestr. 19, 48151 Münster,
Geschäftszeichen: 185/21

g e g e n

Frankfurter Sparkasse Anstalt d. öffentl. Rechts [REDACTED]
[REDACTED]

-Beklagte-

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main
durch Richterin am Landgericht Dr. Thoma, Richter am Landgericht Becker und Richter
Steinbock
am 04.08.2022 beschlossen:

**Die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Ausfertigung der notariellen
Urkunde vom 23.10.1991, UR-Nr. 257/1991 des Notars Gispert Schupp,
Frankfurt am Main in das Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Gronau**

Blatt 748 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis laufende Nr. 5, Flur 12, Flurstück 12/3 Gebäude- und Freifläche – 484 qm, Vilbeler Straße 18 in 61118 Bad Vilbel wird bis zum Erlass des Urteils vorläufig gegen Sicherheitsleistung des Klägers in Höhe von 10.000,00 EUR einstweilen eingestellt.

Im Übrigen wird der Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung abgelehnt.

Die Anordnung steht unter dem Vorbehalt jederzeitiger Abänderung.

I.

Der Kläger erhob am 02.08.2022 Vollstreckungsabwehrklage vor dem Landgericht Frankfurt am Main zusammen mit dem Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung. Diese lag dem zuständigen Berichterstatter am Nachmittag des 04.08.2022 vor. Für den Inhalt der Klageschrift wird auf Bl. 1 ff. der Akte Bezug genommen. Die Zwangsvollstreckung soll laut der Klage am 05.08.2022 um 9:30 Uhr im Wege der Zwangsversteigerung durchgeführt werden.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Ausfertigung der notariellen Urkunde vom 23.10.1991, UR-Nr. 257/1991 des Notars Gispert Schupp, Frankfurt am Main in das Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Gronau Blatt 748 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis laufende Nr. 5, Flur 12, Flurstück 12/3 Gebäude- und Freifläche – 484 qm, Vilbeler Straße 18 in 61118 Bad Vilbel wird bis zum Erlass des Urteils ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt.

Eine telefonische Anhörung der Beklagten über deren Rechtsabteilung, Herr [REDACTED], zum Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung wurde am 04.08.2022 gegen 16:00 Uhr durchgeführt. Der Kläger schulde gemäß einem gerichtlichen Urteil ca. EUR 331.00,00 (inkl. Zinsen). Dieser Betrag sei nun Gegenstand der Zwangsversteigerung. Die Beklagte sieht im Verhalten des Klägers eine Verzögerungstaktik und rechnete bereits im Vorfeld

der Zwangsversteigerung mit einer Vollstreckungsabwehrklage bzw. Vollstreckungsabwehrmaßnahmen. Das Zwangsversteigerungsverfahren laufe bereits seit 2013. Der Kläger zeige sich seit Jahren renitent und bestreite die Berechtigung der beabsichtigten Zwangsversteigerung ohne tragfähige Begründung.

Das Gericht wies den Klägervorteiler telefonisch daraufhin, dass die Nichterbringbarkeit einer Sicherheitsleistung durch den Kläger nicht hinreichend glaubhaftgemacht ist (§ 294 ZPO). Daraufhin übersandte der Klägervorteiler eine anwaltliche Versicherung.

II.

Die Entscheidung beruht auf den §§ 794 Nr. 5, 797, 767, 769 I ZPO. Im Rahmen der Entscheidung waren abzuwägen die dem Kläger drohenden Nachteile durch die drohende Zwangsversteigerung am 05.08.2022, das wirtschaftliche Interesse der Beklagten an der zügigen Zwangsvollstreckung und die Erfolgsaussichten der Klage. Die Vollstreckungsabwehrklage hat unter Zugrundelegung des Klägervortrags Aussicht auf Erfolg. Der Kläger hat die Erfolgsaussichten unter Vorlage eines Privatgutachtens glaubhaft gemacht, was ausreichend ist (Geimer/Greger, Zöller, ZPO 33. Auflage, § 294 Rn. 5). Dem Kläger droht bei Durchführung der Zwangsvollstreckung in Form einer Zwangsversteigerung des im Antrag bezeichneten Grundbesitzes ein irreparabler Schaden, weshalb die Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung in der Hauptsache einzustellen ist. Dahinter tritt das wirtschaftliche Interesse der Beklagten zurück.

Dabei war gemäß § 769 I 1 ZPO gegen Sicherheitsleistung einzustellen. Der Kläger hat nicht hinreichend glaubhaftgemacht, dass er zur Erbringung einer Sicherheitsleistung nicht in der Lage ist. Die Einstellung gegen Sicherheitsleistung ist der gesetzliche Regelfall. Die tatsächlichen Behauptungen sind glaubhaft zu machen. An Darlegung und Glaubhaftmachung der Einwendungen sind strenge Anforderungen zu stellen, da sonst die Vollstreckungsfähigkeit eines Titels entwertet wird (Herget, Zöller, 33. Auflage, § 769 Rn. 5). Die am 04.08.2022 nachgereichte anwaltliche Versicherung des Klägervorteilers reichte für die Glaubhaftmachung nicht aus, da die Frage, ob der Kläger die Sicherheit nicht zu erbringen in der Lage ist, nicht Gegenstand der eigenen Wahrnehmung des Klägervorteilers ist. Dies gilt auch für die Frage, ob eine Bankbürgschaft nach rechtzeitig möglich ist. Erschwerend kommt vorliegend hinzu, dass das Zwangsvollstreckungsverfahren bereits seit

2013 läuft, was durch das vom Kläger benannte Aktenzeichen der Zwangsvollstreckungsakte bestätigt wird.

Bei der Einstellung der Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung ist die Sicherheitsleistung danach zu bemessen, welche Schäden dem Gläubiger durch die zeitweilige Hemmung der Vollstreckung erwachsen können. Vorliegend ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 EUR angemessen.

Die Entscheidung konnte bereits vor Zustellung der Klageschrift ergehen (Herget, Zöller, ZPO 33. Auflage, § 769 Rn. 4).

Dr. Thoma

Becker

Steinbock

Ausgefertigt
Frankfurt am Main, 4. August 2022

Mecheri, Justizfachangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle